

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der Firma Dzierzon Fachhandel GmbH
Lise-Meitner-Str. 6, 28816 Stuhr

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Dzierzon Fachhandel GmbH, nachfolgend Verkäufer genannt – und dem Käufer gelten stets die nachstehenden Bestimmungen. Abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt werden. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers werden von der Verkäuferin auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird oder in Kenntnis entgegenstehender bzw. abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausgeführt wird.

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen:

I. ANGEBOT, SCHRIFTFORM

1. Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend unter Vorbehalt und Liefermöglichkeit und der Änderung von Preisen und sonstigen Konditionen.
2. Vom Verkäufer vorgelegte Bestellungen gelten durch den Verkäufer nur dann als angenommen, wenn sie vom Verkäufer schriftlich angenommen werden. Nebenabreden und Zusicherungen bestimmter Eigenschaften sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt sind.
3. Alle Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen, zugrunde gelegte Preise sowie Preislisten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt der Käufer die Verantwortung. Dieser ist auch dafür verantwortlich, dem Verkäufer jegliche erforderliche Information bezüglich der bestellten Ware innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Bestellung vertragsgemäß ausgeführt werden kann.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Warenbeschreibung im Hinblick auf die Spezifizierung insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse zu berücksichtigen sind, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterungen der Bestellung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit auftreten.

II. LIEFERZEIT

1. Vereinbarungen über Liefertermine stehen, auch soweit sie schriftlich zugesichert sind, unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstlieferung.
2. Gerät der Verkäufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
3. Setzt der Käufer, nachdem der Verkäufer in Verzug geraten ist, ein angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
4. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziff. 2 und 3 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des vom Verkäufers zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, daß sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
5. Die Einhaltung der Lieferungsverpflichtung des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

III. ABNAHME

1. Der Käufer ist verpflichtet, nach Ablauf der vertraglichen Lieferzeit die Ware anzunehmen.
2. Kommt der Käufer seiner Annahmeverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Verkäuferin berechtigt, von dem Käufer eine angemessene Gebühr für die Lagerung sowie Ersatz aller sonstigen durch den Annahmeverzug entstandenen Schäden zu fordern. Daneben ist die Verkäuferin berechtigt, dem Käufer eine Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf die Rechte aus Paragraph 326 BGB geltend zu machen.
3. Wenn der Käufer sich am Fälligkeitstage in Annahmeverzug befindet, muß er dennoch den Kaufpreis zahlen. Der Verkäufer wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Käufers vornehmen. Auf Wunsch des Käufers wird der Verkäufer die Waren auf Kosten des Käufers versichern.

IV. ZAHLUNG

1. Rechnungen der Verkäuferin sind innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Erfolgt die Lieferung in Form von Teillieferungen, so ist die Verkäuferin berechtigt, bei jeder Teillieferung eine Zwischenrechnung zu erstellen.
2. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Falls der Verkäufer in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, dem Verkäufer nachzuweisen, daß ihm als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
3. Der Käufer kann wegen etwaiger Gegenansprüche nur den aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn diese unstrittig oder rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts setzt voraus, daß der Gegenanspruch des Käufers auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel behält sich der Verkäufer das Eigentum an seinen Warenlieferungen, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden dürfen, vor. Der Eigentumsvorbehalt sichert auch Forderungen aus Lieferung und Leistung durch Niederlassungen oder Nebenbetrieben.
2. Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.
3. Der Käufer darf über Vorbehaltsware im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes verfügen. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend dem Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Käufer dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gem. Paragraph 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. Paragraph 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer dem Verkäufer gegenüber für den entstandenen Ausfall.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Gewährleistungsrechte des Käufers sehen voraus, daß dieser seinen nach Paragraph 377 und 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein von dem Verkäufer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist dieser nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Im Falle der Mängelbeseitigung trägt der Verkäufer die Material-, Transport- und Arbeitskosten, die Kosten von Einbau- und Aufbaumaßnahmen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.
3. Ist der Verkäufer zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
5. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß Paragraph 463 und 480 Abs. 2 BGB geltend macht.
6. Sofern der Verkäufer fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf die Deckungssumme der Produkthaftpflicht-Versicherung beschränkt. Der Verkäufer ist bereit, dem Kläger auf Verlangen Einblick in diese Police zu gewähren. In jedem Fall ist die Haftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
7. Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

VII. GEFAHRENÜBERGANG

1. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ware soll auf den Käufer wie folgt übergehen:
 - soweit die Ware nicht an den Geschäftsräumen des Verkäufers ausgeliefert wird, im Zeitpunkt der Übergabe oder, wenn der Käufer sich im Annahmeverzug befindet, in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die Übergabe anbietet.
 - soweit die Waren an den Geschäftsräumen des Verkäufers ausgeliefert werden in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer den Käufer darüber informiert, daß die Ware zur Abholung bereitsteht.

VIII. GERICHTSSTAND

1. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Sofern der Käufer Vollkaufmann ist, wird die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtsstandes am Geschäftssitz des Verkäufers vereinbart. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Verkäufers Erfüllungsort.

Dzierzon Fachhandel GmbH
Lise-Meitner-Str. 6
28816 Stuhr